Zeitschrift: Schweizer Hebamme : offizielle Zeitschrift des Schweizerischen Hebammenverbandes = Sage-femme suisse : journal officiel de l'Association suisse des sages-femmes = Levatrice svizzera : giornale ufficiale dell'Associazione svizzera delle levatrici

Herausgeber: Schweizerischer Hebammenverband

Band: 80 (1982)

Heft: 3

Artikel: Die Revision des Sexualstrafrechts

Autor: Hilty, Adrienne

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-950555

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Revision des Sexualstrafrechts

Der erste Beitrag zu diesem wichtigen Thema, das zurzeit immer wieder in Presse, Radio und Fernsehen diskutiert wird, stammt aus der Feder von Frau Dr. jur. Adrienne Hilty, der Juristin unseres Verbandes. Er besticht durch eine nüchterne Darstellung der Tatsachen und fasst in verständlicher Weise die wichtigsten Punkte der Revision zusammen.
Mehr emotional engagiert äussern sich im weiteren die Aktion Jugend- und Familienschutz, Jugendliche und Eltern.

Der Vorentwurf zur Strafrechtsrevision

Vergangenes Jahr ging der Vorentwurf der Expertenkommission für die Revision des Strafrechts (insbesondere der Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben, gegen die Sittlichkeit und gegen die Familie) in die Vernehmlassung. In der Öffentlichkeit wurde ein Sturm der Entrüstung, besonders gegen die Vorschläge betreffend die Sexualdelikte, laut. Zum einen Teil geht dies auf ungenaue Kenntnis der Materie zurück. Zum andern dürfte die Ursache darin liegen, dass in den Expertenvorschlägen aus den Entwicklungen der vergangenen Jahrzehnte die logischen Folgerungen gezogen wurden – tatsächliche Entwicklungen, vor denen weite Kreise die Augen verschliessen möchten.
Obwohl der Vorentwurf der Experten noch den weiten Weg durch die parlamentarischen Kommissionen und durch das Parlament vor sich hat – und auf diesem Wege noch etliche Änderungen erfahren wird –, wurde bereits von zwei Seiten das Referendum angedroht.

Im folgenden beschränke ich mich auf die Darstellung der Revisionsvorschläge im Sexualstrafrecht.
Die Grundgedanken der Revision werden im Begleitbericht, Seite 25, überzeugend dargelegt: «Es kann sich ... nicht mehr darum handeln, sexuelles Verhalten als solches unter Strafe zu stellen oder bestimmte moralische Auffassungen mit dem Mittel des Strafrechts durchzusetzen. Eine solche Regelung würde dem Grundsatz widersprechen, dass der Bürger in einer Demokratie selber über sein Verhalten entscheiden soll, wenn er nicht durch sein Handeln oder Unterlassen andere schädigt. Sexuelles Verhalten ist deshalb nur dann als strafbar zu erklären, wenn dieses Verhalten einen andern Menschen schädigt oder wenn er nicht in der Lage ist, in verantwortlicher Weise dazu Stellung zu nehmen; endlich soll jedermann davor bewahrt werden, von sexuellen Handlungen anderer Personen oder Darstellungen solcher Handlungen Kenntnis zu nehmen, wenn er dies nicht wünscht.»

Der vorgeschlagene Gesetzestext widerspiegelt diese Auffassung: Bis jetzt sprach das Gesetz von «strafbaren Handlungen gegen die Sittlichkeit» und von «Unzucht», neu werden dafür die wertfreien Ausdrücke «strafbare Handlungen im Sexualbereich» und «geschlechtliche Handlungen» vorgeschlagen. Konkret sind im Sexualbereich Handlungsweisen strafbar,
- die die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden,
- die Angriffe auf die geschlechtliche Freiheit und Ehre darstellen und
- die geschlechtliche Handlungen ausnützen.

Neu sollen hetero- wie homosexuelle Handlungen gleich behandelt werden. Damit soll das diskriminierende Verbot der Homosexualität als solches wegfallen.
Viel zu reden gab – und wird noch geben – der Vorschlag, das Schutzalter von 16 auf 14 Jahre herabzusetzen. Er wird begründet mit der Beschleunigung nicht nur der körperlichen, sondern auch der seelischen Entwicklung der heutigen jungen Menschen. Von der Strafverfolgung soll abgesehen werden, wenn beide Partner noch im Schutzalter sind. Um eine zusätzliche Belastung der Kinder, verursacht durch ein spät einsetzendes Strafverfahren, zu vermeiden, wird eine verkürzte Verjährungsfrist von zwei Jahren vorgeschlagen.
Nach wie vor unter Strafe stehen geschlechtliche Handlungen mit Abhängigen (z. B. Schülern, Arbeitnehmern usw.) im Alter von 14 bis 18 Jahren.
Blutschande (Inzest) soll nur noch strafbar sein, wenn das Opfer weniger als 18 Jahre alt ist.
Der Straftatbestand der Vergewaltigung wird von den Experten weit gefasst. Neu soll auf Antrag auch die Vergewaltigung in der Ehe unter Strafe stehen. Neu und umfassender formuliert sind die Tatbestände der Nötigung und Schändung.

Das geltende Recht stellt Kuppelei und Zuhälterei unter Strafe. Der Vorentwurf verzichtet auf diese beiden Begriffe. Unter dem Randtitel «Förderung der Prostitution» wird der freie Wille von Personen, die der Prostitution nachgehen wollen, respektiert, gleichzeitig werden Personen davor bewahrt, gegen ihren Willen der Prostitution zugeführt oder darin festgehalten zu werden. Nicht unter Strafe soll der Betrieb von Eroszentren (das sind Wohnheime von Dirnen, nicht aber Bordelle, wo Dirnen geleitet und allenfalls ausgenützt werden) stehen. Den Kantonen steht es frei, die Prostitution zeitlich oder örtlich einzuschränken.

In den Medien wurde vielfach behauptet, der Vorentwurf gebe die Pornographie frei. Davon kann keine Rede sein. Nach wie vor sollen Jugendliche unter 18 Jahren und die Öffentlichkeit (d. h. jedermann, der sie nicht ausdrücklich sucht) vor Pornographie geschützt werden. Nicht unter Strafe fallen lediglich Erwachsene, die sich in geschlossenem Rahmen an Pornographie ergötzen.
Auch wenn man vielleicht bei einzelnen Tatbeständen die Meinung der Experten nicht teilt, so besticht doch der Vorentwurf durch seine Logik und seine klare Form. Die Vorschriften sind in der Regel so formuliert, dass sie auch für den Laien verständlich sind. Es ist zu hoffen, dass diese Qualitäten die Debatten in den Kommissionen und im Parlament heil überstehen.

Dr. jur. Adrienne Hilty

Kritik an der Sexualstrafrechtsrevision

Gegen die vorgeschlagene Revision des Sexualstrafrechtes spricht sich bereits die *Aktion Jugend- und Familienschutz* aus. Abgelehnt wird insbesondere die Herabsetzung des Schutzalters von bisher 16 auf 14 Jahre. Die Aktion wendet sich zudem gegen die Aufhebung der Strafbestimmungen bei Blutschande, die Festlegung der Strafe bei Menschenhandel aus sexuellen Motiven auf ein «symbolisches Minimum» von sechs Monaten, die weitgehende Freigabe pornographischer Erzeugnisse sowie das «juristisch kaum praktikable Gedankengut der Vorschläge» der Expertenkommission an den Bundesrat.

Als bedenklich wurde an einer Tagung nach Angaben der Aktion Jugend- und Familienschutz die Tatsache bezeichnet, dass sich die Expertenkommission beispielsweise in der Frage der Straffreiheit bei Blutschande auf einen «völlig unkompetenten Buchautor» berufe. Anderseits werde die Haltung der Schweizerischen Genetikergesellschaft in dieser Frage «zielstrebig ignoriert».

Schutzalter bei 14 Jahren – Jugendliche sind eher dafür

Der schweizerische Beobachter befragte letzten Sommer über das Thema «Schutzalter» Betroffene selber. Eines fiel auf: Die Mehrheit der Jugendlichen war der Meinung, dass sich diese Frage nicht auf gesetzlichem Weg lösen lässt. Auch jene – und es waren vor allem Mädchen –, die sich für die gänzliche Aufhebung des Schutzalters aussprachen, waren nicht etwa für schrankenlose sexuelle Freizügigkeit. Vertrauen, Ablehnung von Gewalt und gegenseitige Rücksicht spielen für Jugendliche in ihren Liebesbeziehungen eine grosse Rolle. Hier ein Ausschnitt aus ihren Antworten:

Wer ist denn hier das Opfer?
Ich finde eigentlich die ganze Altersbegrenzung verkehrt. Wenn sich ein erwachsener Mann mit einem noch nicht 16jährigen Mädchen einlässt, heisst es bald, es sei das Opfer oder sei verführt worden. Nur selten wird gefragt, ob ein Mädchen auch gewollt hat. Ich glaube, dass man in solchen Fällen überhaupt zuerst abklären sollte, ob eine Verführung vorliegt. Die sture Altersgrenze ist falsch. Und überhaupt: Weshalb soll man die Sexualität durch das Gesetz verbieten? Sie ist doch ein menschliches Bedürfnis und äussert sich nicht erst nach dem 16. Lebensjahr. Am besten wäre es, man würde die entsprechenden Gesetzesartikel so ändern, dass es dann zu einer Strafe kommt, wenn bei geschlechtlichen Handlungen die Unerfahrenheit der einen Person zu ihrem Schaden ausgenutzt wurde.
Jeanine S. (15 Jahre)

Einmischung in die persönliche Freiheit
Als 14jährige möchte ich sagen, dass ich das gegenwärtige Sexualstrafrecht als eine grobe Einmischung in die persönliche Freiheit des Bürgers betrachte. Zudem weiss die moderne Wissenschaft heute, dass die Sexualität für den Menschen ein natürliches Bedürfnis ist, wie etwa Essen und Trinken. Der Jugendliche wird also die Sexualität auf jeden Fall «ausprobieren», denn die Natur ist stärker als die Gebote und alle Moral, die einem höchstens den Spass daran verderben können.
Ich verstehe aber sehr gut, wenn sich die Eltern fragen: «Was ist, wenn die Tochter schwanger wird im Schulalter?» Leider sind viele Eltern und Jugendliche zuwenig über Verhütungsmittel aufgeklärt. Hier müssten Änderungen geschehen. Ich möchte deshalb allen Eltern sagen, dass wir Jugendlichen eine glückliche Beziehung zum anderen Geschlecht brauchen, um ein schönes Leben führen zu können.
Bea M. (14 Jahre)

Ob erlaubt oder nicht, getan wird's trotzdem!
Persönlich fühle ich mich noch nicht dazu bereit, mit einem Jungen zu schlafen. Ich bin aber überzeugt, dass die Lage ganz anders wäre, wenn ich den richtigen Burschen gefunden hätte. Meiner Meinung nach ist ein grosser Teil der 14jährigen gescheit genug, selber zu entscheiden, was sie mit ihrem Körper tun und lassen wollen. Wenn sexuelle Beziehungen mit 14 erlaubt sind, will das ja noch lange nicht heissen, dass man solche auch haben muss. Verbote nützen da aber nichts, denn ob erlaubt oder nicht, getan wird's trotzdem. Ich komme aus ländlichen Verhältnissen und weiss, dass zurzeit weit über die Hälfte aller zwischen 15- und 16jährigen schon einmal mit ihrem Freund oder mit der Freundin im Bett waren. Ob der einzelne das nun mit seinem Schwarm tut, den er kaum kennt, oder mit dem langjährigen Freund, ist ebenfalls seine Sache. Warum muss in so vielen Fällen eine Liebe unter Jugendlichen durch neidvolle Erwachsene, die dann eine Anzeige machen, und durch gewöhnliche Anstandsgesetze zerstört werden?
Mirjam Z. (16½ Jahre)

Liebesbeziehungen darf man nicht bestrafen
Wir sind Schüler der Berufsschule II in Zürich und möchten uns zum Thema Schutzalter äussern:
Die gesetzlichen Bestimmungen über das Schutzalter werden weitherum nicht eingehalten und haben damit ihre Berechtigung verloren. Es ist ungerecht, eine Minderheit, die erwischt wird, zu bestrafen. Freiwillige Liebeskontakte sollten keinesfalls bestraft werden. Deshalb sind wir der Meinung, dass das Schutzalter für solche Fälle überflüssig ist. Bei Nötigung und Vergewaltigung muss natürlich ein Schutz bestehen.
In der Schule selber sollte vermehrt Sexualkunde unterrichtet werden, und dabei müsste man auch die seelischen und geistigen Belange berücksichtigen. So könnte man auch das Auseinanderklaffen der seelischen und körperlichen Entwicklung mildern.
Yvonne W. (17 Jahre), Hansjürg K. (18 Jahre), Yvonne M. (18 Jahre), Pia G. (17 Jahre)

Ohne mich
Mit 14 ist man seelisch noch nicht so weit, dass man sich sämtlichen sexuellen Handlungen ohne irgendwelche Schäden, sei es auch nur Reue, bedenkenlos hingeben kann. 14jährige sind meistens sehr sensibel und naiv, müssen sich erst noch zur Persönlichkeit entwickeln. Bestimmt gibt es auch solche, die mit 14 oder 15 aufgrund der Einflüsse ihrer Umwelt die nötige Reife besitzen. Aber wie viele? Ausserdem: Freuen sie sich auf ein Weihnachtsgeschenk, das sie einen Monat zu früh bekommen haben, genau gleich, wie wenn sie es zur rechten Zeit erhalten hätten? Ich nicht.
Danilo S. (19 Jahre)

Unsicher und unreif
Wenn ich Kameraden und Kameradinnen meines Alters ein wenig beobachte, stelle ich zwar auf den ersten Blick eine grosse Selbstsicherheit fest. Bei näherem Umgang jedoch tritt sehr häufig Unsicherheit oder Unreife hervor. Es dürfte schwer sein, Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen. Ich bin überzeugt, dass die meisten, die früh geschlechtlichen Kontakt haben, nicht beurteilen können, was sie damit anstellen und wie sie sich selber und ihre Partner dadurch verletzen können. Ob sie sich gegen eine Schwangerschaft schützen oder nicht, spielt dabei eine untergeordnete Rolle.
Ich habe mich überhaupt schon oft gefragt, wohin diese frühen Freundschaften führen, die doch meistens in die Brüche gehen und schliesslich nur Trümmer und Verletzungen übriglassen. Ich jedenfalls halte es auch ohne Freundin, dafür mit vielen guten Beziehungen, ganz gut aus. Gegen ein unbefriedigendes Leben habe ich ein anderes Mittel: Ich bin bewusst Christ.
Andi K. (18 Jahre)

Unterschiedliche Meinungen der Eltern

Unterschiedliche Reaktionen löste die Umfrage des schweizerischen Beobachters bei den Erwachsenen aus. Auch ein paar von diesen Meinungsäusserungen seien hier wiedergegeben:

Sexuelles Chaos ist nicht zu befürchten

Die Sexualität war an sich schon immer so etwas wie der verbotene Baum mit den reifen Früchten im Paradies. Dass die Vorschläge der Expertenkommission für ein liberaleres Sexualstrafrecht auf heftige emotionale Widerstände stossen würden, war zu erwarten. Dieselben Widerstände sind den Erziehungsberatern, den Ehetherapeuten wie den Psychotherapeuten sattsam bekannt.

Nach meiner Meinung wird daher eine Liberalisierung des Sexualstrafrechts keine merkliche Veränderung im Verhalten Jugendlicher wie Erwachsener bewirken: Eine Gesetzesänderung verändert noch nicht die emotionale Struktur der Menschen, ebenso wie das bisherige Strafrecht delinquentes Sexualverhalten keineswegs verhindern konnte. Ich zweifle daran, ob das vorgeschlagene Strafrecht die sexuellen Praktiken irgendwie verändern wird. Denn was bisher verboten war, wurde heimlicherweise trotzdem gemacht. Wir «Erwachsenen» wollen uns nur manchmal nicht mehr so genau erinnern, wie wir es gemacht haben. Ich zweifle auch daran, ob die öffentlich herrschende und vorgegebene Sexualmoral jemals den allgemein wirklichen Verhältnissen entsprochen hat.

Ich glaube, dass es sich um ein Missverständnis handelt, wenn die Herabsetzung des Schutzalters auf 14 Jahre als Aufforderung zum Geschlechtsverkehr und zum Pillenkonsum aufgefasst wird. Wir sehen es auch in den Ländern rund um die Schweiz. Es findet kein sexuelles Chaos statt. Die Ängste, die vor dem Herabsetzen des Schutzalters aufkommen, sind in erster Linie Anzeichen der nicht bewältigten Sexualität der Erwachsenen. Alles, was die Eltern bei sich selbst in ihrer sexuellen Entwicklung unterdrükken mussten, erleben sie als bedrohlich, und sie befürchten unkontrollierbare Ausbrüche dieses Bedrohlichen bei ihren Kindern. Sie misstrauen dann oft der sexuellen Selbstregulierung in der Entwicklung ihrer Kinder. Durch diese Problematik wird übersehen, welchen Segen ein liberales Sexualstrafrecht bringen würde: Es könnte manche schwere Qual, manche Tragödie im Schicksal einzelner vermieden werden (ich denke beispielsweise an die kürzlich bekanntgewordene Kindsaussetzung in Deitingen). Die Tragik der noch im Schutzalter stehenden Eltern ist ein mahnendes Beispiel unserer engstirnigen und verwerflichen, weil menschenfeindlichen Sexualmoral. Eine Liberalisierung könnte wirkliche Hilfe bringen.

Werner D. (dipl. Psychologe) in O.

Nicht immer überfordert

Die Senkung des Schutzalters ist nicht automatisch eine Aufforderung zu Sexualkontakten ab dem 14. Altersjahr. Ebensowenig wurde ja die bisherige Schutzaltersgrenze von 16 Jahren als solche verstanden. Es bleibt Aufgabe der erziehenden Person, dem Kind Sexualität als einen mit Menschlichkeit und Verantwortung einhergehenden Begriff zu vermitteln.

Das tolerierte Sexualleben ist von Kultur und Gesellschaftsordnung abhängig. Ich bin der Meinung, dass sexuelle Kontakte im Jugendalter nicht grundsätzlich eine psychische Überforderung bringen. Diese tritt erst im Zusammenhang mit unserer Lebensform, der Stellung des Kindes, den Umweltzwängen und Tabus auf. Sicher muss das Kind vor Ausnützung und Verführung geschützt werden. Dieser Punkt ist allen ein Anliegen.

Dass heute Jugendliche unter 16 Jahren für ihre Sexualkontakte (aus Neugierde, Lust oder Liebe) strafrechtlich verfolgt werden können, ist sicher keine situationsgerechte Lösung. Mit der Senkung des Schutzalters sind die Eltern im übrigen vermehrt gezwungen, diesen wichtigen Erziehungsbereich ernst zu nehmen.

Rolf V. (Jugendarbeiter) in B.

Schlechter Dienst an den Kindern

Als heute 55jähriger Mann habe ich auf sexuellem Gebiet einige Erfahrungen gesammelt, und ich bin alles andere als ein kleinlicher Sexmuffel. Ich mag den jungen Menschen beiderlei Geschlechts gönnen, wenn sie ihre sexuellen Wünsche offen, frei und uneingeschränkt ausleben. Bis vor kurzem war die Erziehung sowieso viel zu prüde und körperfeindlich. Leider ist sie es in bestimmten Kreisen und Gegenden unseres Landes auch heute noch.

Nun aber – nach den Empfehlungen der Kommission – in das pure Gegenteil umzuschlagen ist ebenso dumm wie verwerflich. Wenn ich sexuell freies Verhalten junger Leute befürworte, meine ich damit junge Menschen, die einigermassen dem Erwachsensein zustreben. Das sind meines Erachtens mindestens 16jährige, lieber noch um ein, zwei Jahre ältere.

An sich ist es nicht allzu schlimm, wenn zwei 14jährige miteinander ins Bett gehen (abgesehen von eventuellen Folgen). Aber das Schutzalter generell auf 14 Jahre anzusetzen ist verantwortungslos. Denn mit 14 besitzen Buben und Mädchen in der Regel noch ein kindliches Gemüt. Und solche Kinder will man erwachsenen, erfahrenen Männern (oder Frauen) straffrei als Sexualpartner anbieten? Wenn es nach den Vorstellungen der Experten ginge, könnte ein 40jähriger Mann ein 14jähriges Mädchen zur Bettgespielin nehmen, oder ein 50jähriger könnte seine homosexuellen Neigungen mit einem Buben der 2. Sekundarklasse ausleben. Glauben die Herren Experten, dass sie damit den Kindern einen Dienst erweisen?

Karl E. in W.

«Je, die hät no nie!»

Zwar sind 14jährige schon recht gut entwickelt, aber sie sind bestimmt noch nicht ganz reif. Eine langfristige Einnahme der Antibabypille würde dem Reifungsprozess in diesem Alter sicher schaden. Oder wollen die Befürworter eine Reihe unehelicher Kinder oder Abtreibungen?

Wohl selten würden 14jährige eine intime Bindung eingehen, die lange anhält. Die meisten würden «ihre» Freunde und Freundinnen wechseln wie Kleider. Sind solche Mädchen und Buben in zehn Jahren fähig, mit einem Partner eine Beziehung einzugehen und zu halten?

Wer will das Schutzalter eigentlich herabsetzen? Eltern, die nicht mehr auf ihre 14jährigen aufpassen wollen und dann nicht mit der Polizei in Konflikt kommen möchten? Aufgrund vieler Gespräche weiss ich, dass es die meisten 14jährigen selber nicht wollen.

Theres P. in W.

Die Strafrechtsrevision, insbesondere aber die Revision des Sexualstrafrechtes, muss uns Hebammen ganz besonders beschäftigen. Hoffentlich bilden die vorliegenden Beiträge Anlass für weitere Diskussionen in der Familie und im Kolleginnenkreis. M.F.

«Man muss das Wahre immer wiederholen, weil auch der Irrtum um uns her immer wieder gepredigt wird, und zwar nicht von einzelnen, sondern von der Masse, in Zeitungen und Enzyklopädien, auf Schulen und Universitäten, überall ist der Irrtum obenauf, und es ist ihm wohl und behaglich, im Gefühl der Majorität, die auf seiner Seite ist.»

Goethe zu Eckermann